



## **Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet (SO) Freiflächen-Fotovoltaikanlage ehem. Deponie Debragraben, Rudolstadt“/ parallele Änderung des Flächennutzungsplanes**

umweltbezogene Informationen

**Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Ref. 340, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar (14.07.2023)**

Bebauungsplan Nr. 34

(...) durch die o. g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

1. Belange der Raumordnung (Anlage 1)
2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 2)

In der Anlage 2 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Stellungnahme des TLVwA zu den Belangen der Raumordnung - Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Die Stadt Rudolstadt plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) im Bereich der ehemaligen Deponie Debragraben. Das Plangebiet umfasst ca. 9,7 ha und bezieht neben dem Deponekörper auch westlich angrenzende Flächen einer ehemaligen Obstplantage mit ein. Gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen (RP-OT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 25/12 vom 18.06.2012) liegt das Plangebiet auf nachrichtlich wiedergegebenen Siedlungsflächen bzw. auf weißen Flächen, flächenbezogene raumordnerische Erfordernisse bestehen hier nicht.

Gemäß Grundsatz G 5.2.9 des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBI Nr. 6/2014 vom 04.07.2014) soll die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden.

Im RP-OT, Grundsatz G 3-32, ist festgelegt, dass für raumbedeutsame Freiflächenanlagen zur Solarstromerzeugung, unter dem Aspekt des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und der Vorbelastung des Landschaftsbildes, insbesondere ehemals baulich genutzte bzw. versiegelte Flächen genutzt werden sollen. Durch diese räumliche Steuerung sollen insbesondere Konflikte mit anderen freiraumrelevanten Nutzungen minimiert werden. In der Begründung zu diesem Plansatz ist die Deponie Debragraben als potentiell geeignet erscheinendes Gebiet benannt.

Die Planungsflächen auf der ehemaligen Deponie „Debragraben“ (ca. 7 ha) entsprechen den o. g. raumordnerischen Erfordernissen, gegen die Nutzung dieser Flächen für eine PV-FFA bestehen keine raumordnerischen Bedenken.

Die Einbeziehung der westlich angrenzenden Fläche der ehemaligen Obstplantage, die für die geplante Nutzung gerodet werden müsste, wird nicht näher begründet. Die Nutzung dieser Flächen entspricht auch nicht den in der Begründung (S. 10) genannten Zielen der Bebauungsplanung und der bezweckten Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Ordnung. Auch wenn gegen die Teile der Planungsflächen auf der ehemaligen Deponie „Debragraben“ keine raumordnerischen Bedenken bestehen, sollte die Ausweisung von Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich auf einem gemeindlichen Gesamtkonzept beruhen, in dem, neben den städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Belangen, insbesondere die o. g. relevanten raumordnerischen Erfordernisse einzustellen sind.

Stellungnahme des TLVwA zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB - Fachliche Stellungnahme

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Dem Entwicklungsgebot kann hier nicht entsprochen werden, da der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht. Daher ändert die Stadt den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rudolstadt aus dem Jahr 2006 stellt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie eine Fläche für die Abfallentsorgung dar. Der Bebauungsplan weicht mit seiner Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Fotovoltaikanlage“ davon ab. Daher soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Vorentwurf zur (4.) Änderung des Flächennutzungsplans liegt dem TLVwA zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls vor. Das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB wird – soweit erkennbar – nach jetzigem Stand ordnungsgemäß durchgeführt.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

Benachbarte Bebauung: Zur benachbarten Bebauung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) werden keinerlei Aussagen in der Begründung getroffen. So befindet sich diese zwar abseits vom Siedlungsbereich, allerdings direkt angrenzend an den Geltungsbereich von zwei Höfen (Debrahof und Hof an der Straße „Im Eiserstal“). Im weiteren Planverfahren sollte die Nutzung der beiden Höfe erläutert und insbesondere im Umweltbericht die Auswirkungen auf diese beiden Standorte untersucht werden.

Inanspruchnahme der ehemaligen Obstplantage: Wie in der Stellungnahme des TLVwA zur (4.) Änderung des Flächennutzungsplans beschrieben, ist die Inanspruchnahme der ehemaligen Obstplantage zu erläutern. Im Umweltbericht (S. 57) wird angegeben, dass die 2 ha brachliegende Obstanbaufläche für die Errichtung der Fotovoltaikmodule gerodet werden müsse. Dies wäre im Umweltbericht im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung: Wie in der gleichen Stellungnahme des TLVwA beschrieben, sollte das Baugebiet als ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt werden. Die Deponie kann im Bebauungsplan mit einer Umrandung (siehe Planzeichen 7, Anlage 1 PlanZV) festgesetzt werden. Darüber hinaus ist die Trennung zwischen den sonstigen Sondergebieten SO1 bis SO3 nicht erkennbar bzw. ist nicht gekennzeichnet, welche Teilbereiche zu welchem Gebiet gehören. Allerdings stellt sich auch die Frage, wofür bei diesen drei Baugebieten eine Unterteilung erfolgt, da diese die gleichen Festsetzungen besitzen.

Grünordnerische Festsetzungen: Unter Punkt 5 der textlichen Festsetzungen werden für die privaten Grünflächen PG2 und PG3 Bepflanzungen in Form von Hecken festgesetzt. Hierbei sollte das Planzeichen zur Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Nr. 13.2.1, Anlage 1 PlanZV) zum Einsatz kommen.

Unter Punkt 6 werden v. a. Festlegungen zur Aussaat und Pflege der extensiven Grünflächen unterhalb der Fotovoltaikmodule in den sonstigen Sondergebieten getroffen. Die Überschrift „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bezieht sich jedoch auf Flächen oder Maßnahmen, die vorrangig dem genannten Zweck dienen und so auch gesondert in der Planzeichnung dargestellt werden. Die Überschrift sollte an die tatsächlich getroffenen Regelungen (z. B. grünordnerischer Festsetzungen) angepasst sein. Die Festsetzung zur Gestaltung der Einfriedung entspricht einer gestalterischen Festsetzung nach § 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO.

Umweltbericht: Der Umweltbericht ist im Laufe des Verfahrens weiter auszuarbeiten und an der Anlage 1 BauGB zu orientieren. Insbesondere sind Bestandsaufnahmen und die Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung aller Schutzgüter nach Nr. 2 Buchstabe b, Anlage 1 BauGB zu untersuchen. Es ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu erstellen, bei der insbesondere die ehemalige Obstplantage zu berücksichtigen ist und in deren Ergebnis ggf. Ausgleichsmaßnahmen erbracht und nachgewiesen werden müssen.

Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rudolstadt, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (Stand: Mai 2023)

(...) durch die o. g. Bauleitplanung werden folgende durch das TLVwA zu vertretende öffentliche Belange berührt: Belange der Raumordnung (Anlage 1).

Darüber hinaus erhalten Sie in Anlage 2 weitere beratende Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde nach BauGB (Referat 340, Sachgebiet Bauleitplanung). Die Hinweise erfolgen unbeschadet der späteren Entscheidung gemäß § 6 BauGB.

\* Die Änderungen des Flächennutzungsplans sollten fortlaufend nummeriert werden, um eine korrekte Zuordnung und Transparenz der städtischen Planungen zu gewährleisten. Nach Informationen des Landesverwaltungsamtes handelt es sich hierbei um die 4. Änderung.

Stellungnahme des TLVvWA zu den Belangen der Raumordnung - Weitergehende Hinweise

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Rudolstadt bezieht sich auf den parallel vorgelegten Bebauungsplan Nr. 34 „Sondergebiet Freiflächen-Fotovoltaikanlage ehemalige Deponie Debragraben“ und angrenzende Bereiche der Deponie. Der Deponiekörper soll vollständig als Sondergebiet „Fotovoltaik/Deponie“, die übrigen Flächen des Bebauungsplanes als Sondergebiet Fotovoltaik dargestellt werden.

Gemäß Raumnutzungskarte des Regionalplanes Ostthüringen (RP-OT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz Nr. 25/12 vom 18.06.2012) liegt der Änderungsbereich auf nachrichtlich wiedergegebenen Siedlungsflächen bzw. auf weißen Flächen; flächen-bezogene raumordnerische Erfordernisse bestehen hier nicht. Gemäß Grundsatz G 5.2.9 des Landesentwicklungsprogrammes Thüringen 2025 (LEP, GVBl Nr. 6/2014 vom 04.07.2014) soll die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden.

Im RP-OT, Grundsatz G 3-32, ist festgelegt, dass für raumbedeutsame Freiflächenanlagen zur Solarstromerzeugung, unter dem Aspekt des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und der Vorbelastung des Landschaftsbildes, insbesondere ehemals baulich genutzte bzw. versiegelte Flächen genutzt werden sollen. Durch diese räumliche Steuerung sollen insbesondere Konflikte mit anderen freiraumrelevanten Nutzungen minimiert werden. In der Begründung zu diesem Plansatz ist die Deponie Debragraben als potentiell geeignet erscheinendes Gebiet benannt.

Die Planungsflächen auf der ehemaligen Deponie „Debragraben“ entsprechen den o. g. raumordnerischen Erfordernissen, gegen die Nutzung dieser Flächen für eine PV-FFA und die entsprechende Darstellung im FNP bestehen keine raumordnerischen Bedenken.

Die Einbeziehung der westlich angrenzenden Fläche der ehemaligen Obstplantage, die für die geplante Nutzung gerodet werden müsste, wird nicht näher begründet. Die Nutzung dieser Flächen entspricht auch nicht den in der Begründung (S. 10) zum Bebauungsplan genannten Zielen und der bezweckten Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Ordnung.

Auch wenn gegen die Teile der Planungsflächen auf der ehemaligen Deponie „Debragraben“ keine raumordnerischen Bedenken bestehen, sollte die Ausweisung von Standorten für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich auf einem gemeindlichen Gesamtkonzept beruhen, in dem, neben den städtebaulichen und bauplanungsrechtlichen Belangen, insbesondere die o. g. relevanten raumordnerischen Erfordernisse ein-zustellen sind. Das Ergebnis des Konzeptes sollte in den Flächennutzungsplan einfließen.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde nach BauGB zum Planverfahren und Planentwurf

Parallelverfahren: Im Flächennutzungsplan ist nach § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB zu entwickeln. Das ist hier nicht möglich. Im vorliegenden Fall soll die Änderung des Flächennutzungsplans parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 34 „Sondergebiet Freiflächen-Fotovoltaikanlage ehemalige Deponie Debragraben“ in der Stadt Rudolstadt erfolgen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Rudolstadt aus dem Jahr 2006 stellt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie eine Fläche für die Abfallentsorgung dar. Der Bebauungsplan weicht mit seiner Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Fotovoltaikanlage“ davon ab. Daher soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan liegt dem TLVwA zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB ebenfalls vor. Das Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB wird – soweit erkennbar – nach jetzigem Stand ordnungsgemäß durchgeführt.

Inanspruchnahme der ehemaligen Obstplantage: Auch wenn es sich bei der Obstplantage um einen brachliegenden, sich nicht mehr in aktiver Bewirtschaftung befindlichen Obstanbau handelt, sollte begründet werden, weshalb diese Fläche mit Fotovoltaikmodulen bebaut werden soll und die Fläche der ehemaligen Deponie nicht ausreichend ist.

Darstellung des Änderungsbereiches: Im Flächennutzungsplan soll ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ und eines mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik/Deponie“ dargestellt werden. Es empfiehlt sich jedoch die gesamte Fläche als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Fotovoltaik-Freiflächenanlage“ auszuweisen und den Bereich der ehemaligen Deponie nur mit dem Symbol für Abfall (Planzeichen 7, Anlage 1 PlanZV) ohne eine Flächendarstellung zu kennzeichnen.

Begründung: In der Begründung (S. 4) wird u. a. erläutert, weshalb die (4.) Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Dabei wird jedoch auch beschrieben, dass ohne Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan, dringende Gründe vorliegen müssen, um einen nicht entwickelten Bebauungsplan aufstellen zu können. Das ist im vorliegenden Fall nicht korrekt. Besitzt die Stadt einen wirksamen Flächennutzungsplan muss dieser bei Abweichung des Bebauungsplans (außer nach § 13a BauGB) im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB geändert werden.

Umweltprüfung: Zur Erarbeitung des Umweltberichtes ist (wie korrekt auf S. 19 der Begründung angegeben) auch die Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten notwendig (Nr. 2 Buchstabe d, Anlage 1 BauGB). Dabei handelt es sich jedoch um Planungsalternativen innerhalb des gewählten Geltungsbereichs, die der Erfüllung des Planungsziels dienen. Die Untersuchung von Standortalternativen im gesamten Stadtgebiet ist unabhängig davon im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erforderlich.

Gesamtkonzept für Fotovoltaik-Freiflächenanlagen: Auch wenn die Stadt Rudolstadt, wie in der Begründung angegeben (S. 9), derzeit keine weiteren Fotovoltaik-Freiflächenanlagen plant, könnte ein gemeindliches Gesamtkonzept, welches auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt, sinnvoll sein. Es könnte Flächenpotenziale für zukünftige Planungen identifizieren bzw. ungeeignete Flächen ausschließen und damit auch als Grundlage für künftige Anfragen von Projektentwicklern für Fotovoltaik dienen.

#### **Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar (12.07.2023)**

(...) nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des TLUBN.

Abteilung 3 (Naturschutz und Landschaftspflege): Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde örtlich zuständigen Landratsamt. Ob geschützte

Landschaftsbestandteile/Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale, gesetzlich geschützte Biotop- oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sind und die Eingriffsregelung gemäß § 13ff. BNatSchG i. V. m. § 5ff. ThürNatSchG korrekt abgearbeitet wurde, wurde nicht geprüft.

Abteilung 4 (Wasserwirtschaft): Belange der Abteilung Wasserwirtschaft (Abteilung 4) - keine Betroffenheit

Informationen: Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-) Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5 (Wasserrechtlicher Vollzug): Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau - keine Betroffenheit

Hinweis: Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde zu vertretenden Belange (§ 61 Abs. 1 ThürWG) sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abteilung 6 (Immissionsschutz und Abfallwirtschaft):

Belange des Immissionsschutzes - keine Betroffenheit

Belange Abfallrechtliche Zulassung – Bedenken/ Einwendungen

Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind. Im Bereich der Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung "Sondergebiet Freiflächen-Fotovoltaikanlage ehemalige Deponie Debragraben" sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren im Referat 64 im TLUBN anhängig.

Wie im Kap. 1 der Begründung zur FNP-Änderung zutreffend dargestellt, liegt jedoch der wesentliche Teil der geplanten Fotovoltaik-Anlage (PV-Anlage) auf der stillgelegten Deponie Debragraben. Die Deponie Debragraben wurde mit dem nachfolgenden Oberflächenabdichtungssystem gesichert und rekultiviert:

- 0,5 m gasgängige Trag- und Ausgleichsschicht,
- 0,2 m mineralische Schutzschicht als Feinplanum,
- 2,5 mm Kunststoffdichtungsbahn (KDB),
- Drainagematte,
- 1,0 m Rekultivierungsschicht (als Methanoxidationsschicht mit Gasverteilungsrigolen).

Wird eine PV-Anlage auf einer Deponie mit einer Oberflächenabdichtung errichtet, muss gewährleistet sein, dass die Funktionalität des Gesamtsystems der Oberflächenabdichtung durch die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der PV-Anlage nicht beeinträchtigt wird. Um dieses zu überprüfen, bedarf die Errichtung und der Betrieb der PV-Anlage auf der Deponie Debragraben der abfallrechtlichen Zulassung nach dem Abfallrecht (voraussichtlich Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 KrWG).

Die Deponie Debragraben weist auch einige Besonderheiten auf (Deponiegas, Methanoxidationsschicht, z. T. steile Böschungen, Drainagematte, Hochwasser Debragraben). Inwieweit die Deponie daher zur Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage geeignet ist, muss im abfallrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft werden (Fachplanungsprivileg). Ein Antrag auf Zulassung einer PV-Anlage auf der Deponie Debragraben wurde bisher nicht im Referat 64 des TLUBN eingereicht. Antragsberechtigt im abfallrechtlichen Verfahren wäre nur der Träger der Deponie (Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO)).

Um ggf. einen späteren Konflikt zwischen dem Bau- und Abfallrecht zu verhindern, kann aufgrund des derzeit Standes der FNP-Änderung nicht zugestimmt werden.

Es wird eine nochmalige Beteiligung des Referates 64 des TLUBN im Verfahren empfohlen, sobald die zulassungsrechtlichen sowie technischen Fragen im abfallrechtlichen Verfahren geklärt und das abfallrechtliche Zulassungsverfahren formell eröffnet wurde. Bei vergleichbaren Vorhaben hat sich eine parallele Durchführung des Bauleitplanverfahrens und des abfallrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens bewährt.

Abteilung 7 (Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten):

a) Belange der Immissionsüberwachung – keine Bedenken

b) Belange abfallrechtliche Überwachung – Bedenken/ Einwendungen sowie Stellungnahme, Hinweise und Informationen

Das Referat 74 des TLUBN ist für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponie nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständig. Die vorgelegte Planung befindet sich im Einwirkungsbereich einer Deponie nach KrWG. Bei Deponien ist - auch wenn diese stillgelegt sind - immer davon auszugehen, dass diese noch Einfluss auf die Umgebung haben können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde. Damit können Gefahren für die Schutzgüter (Mensch, Wasser, Boden, Luft) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Deponie ist eine Fläche zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen. Es ist entscheidend, dass die Deponie auch in Zukunft nicht in Vergessenheit gerät. Keine der in dieser Stellungnahme aufgeführten Deponien ist als Deponie nach KrWG im FNP dargestellt. Eine nachrichtliche Übernahme als Deponie nach KrWG ist daher mindestens notwendig. Weiter ist wichtig, dass durch die Festsetzung der Deponiefläche keine Widersprüche zwischen Baurecht und Abfallrecht geschaffen werden. Dazu darf die Festsetzung der Deponie im FNP nicht dem Rekultivierungsziel der Deponie widersprechen

Deponie Debragraben: Der Änderungsbereich des FNP befindet sich auf dem Gelände der Deponie Debragraben. Die Deponie Debragraben wurde derzeit rekultiviert, eine Endabnahme der Rekultivierung steht noch aus. Die vorgelegte Flächennutzungsplanänderung zeichnet eine Widmung der Deponiefläche als Sondergebiet Fotovoltaik/Sondergebiet Deponie. Derzeit handelt es sich wie oben angegeben um ein rekultivierte Deponie. Die Änderungen an der Deponie (Errichtung der FFA) bedürfen auch einer Zulassung nach § 35 KrWG, welche nur durch den Betreiber der Deponie im TLUBN beantragt werden kann. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen wird dann entschieden, inwieweit ein Anzeigeverfahren nach § 35 Abs. 4 KrWG oder ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Abs. 3 KrWG erforderlich ist. Diese Prüfung ist bis dato nicht erfolgt. Es wurden keine entsprechenden Unterlagen im TLUBN eingereicht. Es wird empfohlen, die Planungsunterlagen zur Änderung der Deponie (durch den Deponiebetreiber) im TLUBN im Vorfeld vorzulegen. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen kann dann entschieden werden, inwieweit und unter welchen Bedingungen die Errichtung der PV-Anlage auf der Deponie genehmigungsfähig ist. Wenn die abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Genehmigungsfähigkeit der Errichtung der PV-Anlage auf der Deponie ermittelt worden sind, können diese auch in das Bauleitplanverfahren eingebracht werden. Das Bauleitplanverfahren und das abfallrechtliche Genehmigungsverfahren können dann parallel stattfinden.

Derzeit liegen keine Unterlagen zur Änderung der Deponie im TLUBN vor. Daher widerspricht die vorgelegte Planung derzeit geltenden Abfallrecht. Aus Sicht des Referates 74 des TLUBN wird der vorgelegten Planung widersprochen. Es bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Planung.

Weitere Deponie nach KrWG im Geltungsbereich des FNP Rudolstadt

Neben der Deponie Debragraben befinden sich noch weitere Deponien im Geltungsbereich des FNP Rudolstadt:

- Deponie Schwarza IAA Schlammtonne,
- Deponie Schwarza IAA Neuteil,
- Deponie Schwarza IAA Altteil,
- Deponie Misttal.

Die Widmung der o. g. Deponien geht aus den vorgenannten Unterlagen nicht hervor. Es wird empfohlen, die Widmung der o. g. Deponien zu überprüfen. Es wird in jedem Fall eine nachrichtliche Übernahme als Deponie nach KrWG empfohlen.

Abteilung 8 (Geologischer Landesdienst und Bergbau)

a) Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG): Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen sind gemäß § 8 GeolDG spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für über die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse [poststelle@tlubn.thueringen.de](mailto:poststelle@tlubn.thueringen.de) zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter [www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/andesgeologie/geologiedatengesetz](http://www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/andesgeologie/geologiedatengesetz). Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung örtlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz – GeolDG)“ i. V. m. der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“. Eventuell im Plangebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter [www.infogeo.de](http://www.infogeo.de) online recherchiert werden.

b) Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz – keine Bedenken

c) Belange Geotopschutz – keine Betroffenheit

e) Belange des Bergbaus/Altbergbaus - keine Betroffenheit

#### **Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, SG Bauordnung, Schlossstraße 24, 07318 Saalfeld (01.08.2023)**

(...) mit Anschreiben vom 14.06.2023 beteiligen Sie das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt am Verfahren zur Aufstellung o. g. Bebauungsplanes. In Abstimmung mit den einzelnen Fachbereichen ergehen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Hinweise und Anregungen der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange:

Das Landratsamt unterstützt im Bereich des Deponiekörpers grundsätzlich die Nachnutzung durch eine Freiflächen-Fotovoltaikanlage. Diese Deponieflächen sind als sog. Konversionsfläche erheblich vorbelastet und stehen für eine anderweitige Folgenutzung nur in wenigen Fällen und sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Über den Bereich der Deponie hinaus ist beabsichtigt, den Geltungsbereich unter Einbeziehung des Flurstücks 679 „nasenartig“ in den freien Landschaftsraum zu erweitern. Diese Fläche ist integrierter Teil einer großen Freiland- bzw. Grünfläche, die mit Obstbäumen, Beerensträuchern u. a. bewachsen ist. Die Erforderlichkeit der Einbeziehung dieser abgegrenzten Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollte ebenfalls unter Punkt 2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung dargelegt werden. In der Begründung zur geplanten parallelen Änderung des FNP ist dies ebenfalls zu bewerten.

Für das Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie).

Für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist das Thür. Bilanzierungsmodell von 2005 anzuwenden. Insbesondere der Wegfall von Gehölzen und die Kompensation für möglicherweise zusätzliche Flächenversiegelungen durch die geplanten Maßnahmen sind im Grünordnungsplan darzustellen und zu beschreiben. Eine fundierte Bewertung der Auswirkungen (optische Wirkung) der geplanten Freiflächen-Fotovoltaikanlage auf das Orts- und Landschaftsbild sind bei der Eingriffsregelung angemessen zu berücksichtigen.

Die Recherche im Landschaftsinformationssystem (LINFOS) des TLUBN ergab, dass sich zum jetzigen Zeitpunkt keine Schutzgebiete gemäß §§ 22-29 BNatSchG, geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten in dem betreffenden Grundstück befinden.

Aus Sicht der Eingriffsregelung sind mit dem Vorhaben gemäß § 14 BNatSchG aufgrund der Größe und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Im Rahmen der Grünordnerischen Festsetzungen zum o. g. Bebauungsplan sind als Ausgleichsmaßnahme Grünflächen, die zu Feldhecken entwickelt werden sollen, festgesetzt. Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG sind nur Gehölze des Vorkommensgebietes 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ gemäß der vorgeschlagenen Artenliste anzupflanzen, mindestens für die Dauer der Betriebszeit der Freiflächen-Fotovoltaikanlagen zu erhalten und zu pflegen.

Unterhalb der Modultische ist arten- und kräuterreiches Extensivgrünland anzulegen bzw. zu erhalten, welches entsprechend des Vorentwurfes des Bebauungsplanes vom 22.05.2023 durch alternierende Mahd oder Schafbeweidung zu pflegen ist. Anfallendes Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Zur Verringerung einer Barrierewirkung für Kleintiere, ist unterhalb der Einzäunung ein Abstand von mindestens 15 cm zur Geländeoberkante zu belassen.

Dem geplanten Vorhaben stehen grundsätzlich keine artenschutzrechtlichen Bestimmungen entgegen. Jedoch dürfen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG artenschutzrechtlich geschützte Tiere (z. B. Brutvögel) weder beeinträchtigt noch deren Lebensstätten beschädigt oder zerstört werden. Daher ist der betroffene Baustandort vor Beginn des Vorhabens und auch vor der Mahd artenschutzrechtlich zu überprüfen (z. B. Vorhandensein von Bodenbrütern). Die Arbeiten sind umgehend einzustellen, wenn artenschutzrechtlich geschützte Tiere oder deren Lebensstätten beeinträchtigt oder beschädigt werden. Als Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen steht Herr Rappmann (Tel.: 03672 823 824) zur Verfügung.

Sofern sich im Baufeld und/oder Baustellenbereich Grünanlagen und Gehölzbestände befinden, sind die Richtlinien der RAS-LP 4 und der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) während der gesamten Bauausführung einzuhalten. Eventuell auftretende Wunden an Wurzeln oder Rinde sind fachmännisch zu versorgen. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Gehölze in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

Es ist sicherzustellen, dass keine Samen oder Teile invasiver Pflanzen, siehe Listen des BfN - hier insbesondere der Zackenschote (*Bunias orientalis*), eingebracht bzw. weiterverbreitet werden. Dazu sind ggf. Geräte und Materialien vor der Umsetzung bzw. Nutzung auf anderen Flächen von Samen- und Wurzelteilen zu reinigen. Bodenaushub, der zum Wiedereinbau vorgesehen ist, ist vor Ort im Nahbereich der Baustelle bzw. auf nicht mit *Bunias* bestandenen Standorten zu lagern. Die Verwendung von Fremdmaterial ist zu vermeiden bzw. es ist zu gewährleisten, dass dieses nicht mit Teilen von *Bunias orientalis* (ganze Pflanzen, Wurzeln, Samen) kontaminiert ist.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie Überschwemmungsgebieten. Das Grundstück ist nicht als Altlastenverdachtsfläche im Sinne von § 2 Abs. 6 BBodSchG (in der jeweils geltenden Fassung) im THALIS registriert. Es liegen der UBB keine Erkenntnisse vor, aus denen sich ein Altlastenverdacht und eine damit verbundene Bodenverunreinigung ableiten lässt. Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf das Schutzgut Boden sollen die Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so gering wie möglich sein. Nach § 4 Abs. 1 BBodSchG, sind entsprechende technische oder organisatorische Vorkehrungen gegen Bodenverdichtungen zu treffen. Bodenverdichtungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Erdarbeiten sollen nur bei niederschlagsfreier Witterung, Grundwasserniedrigstand und abgetrockneten Bodenzustand durchgeführt werden. Zusätzlich hervorgerufene Bodenverdichtungen sind sachgerecht bei trockenem Bodenzustand wieder aufzulockern. Nach § 202 BauGB ist der ausgehobene Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Das bei den Bautätigkeiten anfallende

Bodenmaterial ist nach DIN 19731 und DIN 18915 getrennt vom Oberboden und Unterboden auszubauen und zu lagern. Das Vermischungsverbot ist zu berücksichtigen. Ausgehobenes Bodenmaterial ist soweit möglich im Planungsgebiet wiederzuverwenden oder sinnvoll unter der Berücksichtigung der DIN 19731 zu verwerten. Bei allen Tätigkeiten im Zuge der Baumaßnahmen sind die Vorsorgepflichten nach § 7 BBodSchG einzuhalten. Sollten organoleptische Auffälligkeiten (geruchliche oder farbliche Besonderheiten) des Bodens während der Baumaßnahmen auftreten, ist das Umweltamt unverzüglich zu informieren.

### **Gewässerunterhaltungsverband Loquitz/Saale, Oststraße 48a, 07407 Rudolstadt (22.06.2023)**

keine Einwände

Sonstige fachliche Information: Durch die geplanten Freiflächen-Fotovoltaikanlagen kommt es zur erhöhten Flächenversiegelungen. Diese dürfen nicht dafür sorgen, dass es einer erhöhten Einleitung von Oberflächenwasser in den Vorfluter „Flutgraben II“ GKZ 5633312 kommt. Die Niederschlagswasser sind örtlich zu versickern.

### **Energienetze Rudolstadt (EnR) GmbH, Oststraße 18, 07407 Rudolstadt (17.07.2023)**

(..) Bebauungsplan Nr. 34, SO Freiflächen-Fotovoltaikanlage ehem. Deponie Debragraben, RU parallele Änderung des Flächennutzungsplanes (Vorgang: 23-14173)

Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wenden wir uns als der zuständige Netzbetreiber an Sie. Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 34.

Grundsätzlich gibt es unsererseits zur geplanten Maßnahme keine Einwände. Im Planbereich sind keine Versorgungsanlagen der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH in Bezug auf die Wärme- und Breitbandversorgung, sowie Gasanlagen vorhanden. Es befinden sich auch keine Beleuchtungsanlagen in Rechtsträgerschaft der Stadt Rudolstadt vor Ort. Stromversorgungsanlagen Mittelspannung und Niederspannung der EnR Energienetze Rudolstadt GmbH sind vorhanden. Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen bis 45 kV nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0211, DIN EN 50423 gewährleistet bleiben, sowie die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 1 und 3 beachtet werden. Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch auszuschließen. Die Standsicherheit der Leitungstützpunkte darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Masten der Freileitung müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Ein Bereich von 2,0 m um den Maststandort ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten.

Die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3, DGUV Vorschrift 38, DGUV Regel 100-500 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung ist ebenfalls zu gewährleisten. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276.

### **Stellungnahme Öffentlichkeit (16.07.2023)**

(..) zum o. g. Bebauungsplan möchten wir folgende Hinweise und Anregungen übermitteln:

Laut LEP 2025 (Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025) insbesondere im Grundsatz 5.2.9 soll *„die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme soll vermieden werden“*.

Dies ist auch nachzulesen unter Landesverwaltungsamt „Hinweise zur Planung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen“. Somit ist die Planung der Deponiefläche und somit der Antrag des ZASO nachvollziehbar. Die Darstellung in der Begründung Punkt 4.1 trifft somit nur für den Deponieteil zu.

Nicht nachvollziehbar ist die zusätzliche Aufnahme der Fläche SO5 in den Bereich des Bebauungsplans.

Begründung:

- Hierbei handelt es sich um eine Fläche, welche einer Freiraumfläche zuzuordnen ist.

- Im Punkt 4.2. Bezug auf Grundsatz G 3-31 genommen, wo die Nutzung solarer Strahlungsenergie bevorzugt auf Siedlungsflächen (Dachflächen, Fassaden, Brachflächen) erfolgen soll, bzw. gemäß Grundsatz G 3-32 als Nachnutzung von ehemaligen Müll- und Erddeponien. Beide Grundsätze sind für die Fläche SO5 nicht zutreffend.

- Im Punkt 5.3 der Begründung wird dargestellt, dass es sich um eine brachliegende Obstplantage handelt. Es handelt sich hierbei um eine private Fläche, welche mit Obstbäumen bepflanzt ist und derzeit auch reichlich Früchte trägt. Diese hat durchaus in einem beträchtlichen Teil den Charakter einer „Streuobstwiese“, welche man in anderen Fällen mit oft öffentlichen Mitteln, also Mitteln der Steuerzahler und somit der Bürger, neu anlegt. Hier wäre sicherlich eine andere Lösung zum Erhalt dieser Fläche vonnöten, im Sinne eines nachhaltigen Umgangs dieser Obstplantage.

- Die Nutzung der Fläche SO5 trägt sehr wahrscheinlich sehr wesentlich dazu bei, dass wie im Punkt 13.4 der Begründung (Teil Umweltbericht) beschrieben, eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden sowie Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt (durch Biotopinanspruchnahme) verbunden sein wird.

- Wie richtig im Punkt 13.2 beschrieben, sind neben Kleinvogelarten, Mäusebussarde und Rotmilane im Gebiet vorhanden. Es werden im Bereich „Auf dem Schweinskopf, Eiserstal, Viehberg, Pörtlalsiedlung“ zum Teil bis 3 Rotmilane und zahlreiche Mäusebussarde gleichzeitig gesichtet. Sie benötigen Offenlandschaften zur Nahrungssuche, aber auch Feldgehölze. Gerade hier besteht die Gefahr einer Unterbrechung dieser durch die Fläche SO5. Hierzu wären tiefgründigere Untersuchungen speziell bezüglich der Fläche SO5 im Rahmen des Umweltberichtes erforderlich. Der Altbaubestand wäre hier wohl eher auch als nützlich für die biologische Vielfalt einzuschätzen.

Da es aus den Erfahrungen der ersten Generation der Freiflächen-Solaranlagen, welche nun nach Erreichen der Endnutzungsdauer zum Rückbau anstehen, oftmals Probleme mit dem Rückbau derer gibt (z. B. Betreiber insolvent oder andere Problemstellungen), wäre hier im Sinne des öffentlichen Interesses vorzubeugen. Hierzu wären Festsetzungen für den Rückbau nach Betriebseinstellung zu treffen, so dass auszuschließen ist, zukünftig keine öffentlichen Mittel hierzu aufwenden zu müssen, bzw. Investruinen als Folge sicher auszuschließen. Hier wird besonders auf Rückbau- und ggf. Rekultivierungsbürgschaften verwiesen. Besonders für die Fläche SO5 sei noch darauf verwiesen, dass höhere steuerliche Bewertungen (Ermittlung des Grundvermögens nach Art der Nutzung) vermutlich erfolgen, sollte keine Rückbauklausel festgesetzt werden (vgl. auch Publikationen unter AgrarHeute).

Zusätzlich zum Rückbau wäre mit dem Umweltbericht auch die Problematik des Recyclings mit zu betrachten. Je nach Art der verwendeten Module werden hochgiftige Substanzen wie Blei oder Cadmium über der Grenzwerte der RoHS-Richtlinie („Restriction of the use of certain“) verbaut. Diese sind sowohl als kritisch in der Betriebsphase (Gefahr des Auswaschens) als auch im Recycling anzusehen. Eine Gefahr für den Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit ist definitiv für jede Phase vom Bau bis zum Recycling auszuschließen.

Wir erwarten eine Berücksichtigung der Hinweise und Anregungen im Abwägungsmaterial bei der Erstellung des Umweltberichtes.

Datenschutzhinweis zur Verwendung personenbezogener Daten: Die Daten dürfen nur im Rahmen des Bauleitverfahrens durch den im Adressfeld vermerkten Fachdienst hinsichtlich der formellen Bauleitverfahrens verwendet werden. Die Stellungnahmen sind für die Weitergabe an andere Fachdienste, Drucksachen für Ausschüsse und des Stadtrates sowie Ingenieurbüros oder anderer Fachplaner nur anonymisiert weiterzugeben.